

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichts- rechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vor- schriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Berlin, 31. Oktober 2025

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund
450



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

33,4 Mio.



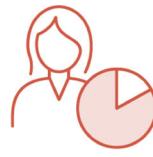
Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

15 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 2 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736 27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

I. Ausgangslage und Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Mit dem Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe soll unter anderem dem Modernisierungs- und Klarstellungsbedarf im Berufsrecht entsprochen werden. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist von dem Ziel geleitet, Vereinfachungen und Rechtssicherheit für die Betroffenen herbeizuführen.

Im Bereich des Inkassorechts sollen überdies Schlussfolgerungen aus den zwei Evaluierungen – Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht (VVIinkG) und dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt (Legal-Tech-Gesetz) – gesetzlich umgesetzt werden.

Wesentliche Ergebnisse der beiden Evaluierungen im Bereich Inkasso, die in der vergangenen Legislatur vom BMJV im Auftrag des Deutschen Bundestages durchgeführt wurden, wurden bereits vom letzten Bundestag gesetzlich umgesetzt. Das betrifft Klarstellungen im Bereich der Inkassokosten, insbesondere umfangreiche Ausführungen zu Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG, die mit dem Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 - KostBRÄG 2025) zum Ende der letzten Legislatur beschlossen wurden und die seit dem 01.06.2025 in Kraft sind.

Der BDIU dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

2. Rechtspolitische Würdigung

Grundsätzlich begrüßt der BDIU die Intention des Referentenentwurfs. Es werden kleinere Erkenntnisse aus den Evaluierungen des Inkassorechts aufgegriffen. Über „Nachschärfungen“ geht der Entwurf jedoch nicht hinaus. Aus Sicht des BDIU ist das – gemessen an den übergeordneten Zielen des Gesetzgebers, des Bundes und der Länder, den Justizstandort zu digitalisieren, den Zugang zum Recht zu stärken, Gerichte zu entlasten – zu kurz gegriffen. Insgesamt ist der Entwurf nicht hinreichend mutig und zukunftsgewandt.

Auch in diesem Gesetzentwurf werden Rechts- und Inkassodienstleister noch nicht als Partner der Justiz und damit als Chance begriffen, grundlegende rechtspolitische Ziele – insbesondere Verbesserung des Zugangs zu

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren
Aufsichtsrecht

Seite 3 / 16

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736 27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

Recht und Justiz sowie die Digitalisierung des Justizstandorts – voranzubringen.

Eine wesentliche Weichenstellung wird versäumt:

Die Postulationsfähigkeit von Inkassodienstleistern vor den Amtsgerichten (§ 79 Abs. I S. 2 ZPO) – zumindest probeweise

Bund und Länder scheinen sich einig, dass die Justiz digitaler und schneller werden und der Zugang zum Recht verbessert werden muss. Ein wesentliches Mittel der Wahl: Neue Online-Verfahren für Klagen vor dem Amtsgericht sollen in Reallaboren erprobt werden.

Wer vor dem Amtsgericht eine Geldforderung einklagen will, dem soll künftig ein einfaches, nutzerfreundliches und durchgängig digital geführtes Gerichtsverfahren offenstehen. Das ist die Intention der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit.

Die meisten der hier im Fokus stehenden Forderungen werden von Unternehmen und Verbrauchern an Inkassodienstleister übergeben. Es sind Inkassodienstleister, die gemeinsam mit Mahngerichten, Rechtspflegern und Gerichtsvollziehern diese Forderungen in und um das gerichtliche Mahnverfahren weitestgehend digital und schnell bearbeiten.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es der Bundesregierung an Mut fehlt, Inkassodienstleister dann auch im Verfahren vor den Amtsgerichten wirken zu lassen. Etwaige und bislang nicht dargelegte Sorgen oder Vorbehalte könnten zumindest durch Einbindung der Inkassodienstleister im Rahmen der Reallabore bei den Onlineverfahren auf ihre Validität hin geprüft werden.

Die aktuelle Rechtslage (§ 79 Abs. I Satz 2 ZPO) benachteiligt Inkassodienstleister in sachlich nicht gerechtfertigter Weise.

Während der Gläubiger – selbst unter Betreuung – vor dem Amtsgericht beispielsweise in Geldforderungssachen eigenständig auftreten darf, bleibt dies dem qualifizierten Inkassodienstleister verwehrt – obwohl dieser nach § 2 Abs. 2 RDG zur rechtlichen Prüfung der ihm übertragenen Forderungen verpflichtet ist¹ und nach § 11 RDG umfassende Kenntnisse des Zivilprozessrechts nachweisen muss.

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 4 / 16

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736 27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

¹ Und diese Prüfung vor dem Hintergrund der BGH-Rechtsprechung in „Identitätsdiebstahl I“, [BGH 6.6.19, I ZR 216/17](#), „Identitätsdiebstahl II“, [BGH 20.10.21, I ZR](#)

Die etablierten und erprobten digitalen Prozesse zwischen Inkassodienstleistern und den Akteuren im gerichtlichen Mahnverfahren ließen sich zügig auch auf die Onlineverfahren im Zivilprozess übertragen.

Dass es versäumt wird, Synergieeffekte zwischen dem gerichtlichen Mahnverfahren, in dem Inkassodienstleister riesige Volumina an Geldforderungen zügig und effizient rechtlichen Klärungen zuführen, und dem geplanten Onlineverfahren im Zivilprozess zu nutzen, ist nicht förderlich für die rechtspolitischen Ziele.

Ob grundsätzlich oder zunächst probeweise in den Reallaboren im Kontext der Erprobung von Onlineverfahren im Zivilprozess: Vieles spricht für die Vertretungsbefugnis von sachkundigen Inkassodienstleistern vor den Amtsgerichten in Geldforderungsangelegenheiten.

3. Zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und Maßnahmen

I. Gesetzliche Regelung des Konzerninkassos

Das „Konzerninkasso“ soll reguliert werden. Künftig sollen auch konzerninterne Inkassodienstleistungen teilweise dem RDG unterfallen. Damit werden vor allem die verbraucherschützenden Vorschriften des RDG (Informationspflichten, Kostenregelungen, Aufsichtskompetenzen) auf Inkassodienstleistungen innerhalb von Konzernstrukturen ausgedehnt.

Bewertung:

Mit seinem [Urteil vom 19. Februar 2025 \(VIII ZR 138/23\)](#) hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) in einem Musterfeststellungsverfahren entschieden, dass eine Inkassovergütung auch dann einen ersatzfähigen Verzugsschaden darstellt,

- wenn es sich bei dem von dem Gläubiger mit der Einziehung der Forderung beauftragten Inkassodienstleister um ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen handelt (sogenanntes Konzerninkasso)
- und die zwischen diesen beiden Gesellschaften getroffenen Vereinbarungen dazu führen, dass eine (unmittelbare) Zahlung der

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 5 / 16

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736 27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

[17/21](#), und Identitätsdiebstahl III, [BGH 18.6.25, I ZR 99/24](#) schon aus dem Eigeninteresse der Risikominimierung deutlich gewissenhafter Vornehmen muss, als ein inkassodienstleistender Anwalt.

Vergütung durch den Gläubiger an den Inkassodienstleister im Regelfall ausscheidet.

Beide hier aufgeführten Aspekte der Entscheidung wurden in der letzten großen Inkassoregulierung politisch diskutiert, jedoch in Anbetracht der unklaren Rechtslage und fehlender höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht legislativ beschieden.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen zum Konzerninkasso greifen die höchstrichterliche Rechtsprechung nun auf und schließen eine letzte Regelungslücke, die auch nach der Entscheidung des BGH bestand.

Bislang galten für Inkassodienstleistungen, die für ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen erbracht werden, die verbraucherschützenden Vorgaben des RDG nicht. Das betraf etwa die Informationspflichten oder die Deckelung der erstattungsfähigen Inkassokosten. Außerdem waren diese Inkassodienstleistungen dem Zugriff der RDG-Aufsicht entzogen und wurden gewissermaßen unbeaufsichtigt erbracht. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung

- schafft Rechtssicherheit für Gläubiger und Inkassodienstleister, so weit Inkassodienstleistungen im Konzernverbund erbracht werden,
- stärkt den Verbraucherschutz und regelt Informationspflichten und Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten klar und verständlich,
- stärkt die zentrale Aufsicht über den Rechtsdienstleistungsmarkt,
- und sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Inkassodienstleistern.

2. Reform der Sachkundeanforderungen (§ 11 RDG-E)

Um Inkassodienstleistungen erbringen zu können, ist besondere Sachkunde auf den relevanten Rechtsgebieten erforderlich. Diesbezüglich ist eine Modernisierung der Sachkunde von qualifizierten Personen vorgesehen. Unter anderem sollen zukünftig Datenschutzrecht und Berufsrecht verbindliche Bestandteile der Ausbildung werden.

Bewertung:

Laut BGH (VIII ZR 285/18) ist „der Begriff der Rechtsdienstleistung in Gestalt der Inkassodienstleistung (Forderungseinziehung) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG, die ein im Rechtsdienstleistungsregister eingetragener Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG erbringen darf, [...] unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber mit dem Rechtsdienstleistungsge setz - in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - verfolgten Zielsetzung einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten, die Entwicklung neuer

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 6 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736 27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

Berufsbilder erlaubenden Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nicht in einem zu engen Sinne zu verstehen.“

Diese weite Auslegung des Inkassobegriffs und der damit einhergehenden Rechtsberatungskompetenzen hat sich inzwischen auch in Literatur, Rechtsprechung und beruflicher Praxis durchgesetzt.

Entscheidend für die Befugnis zur Erbringung umfangreicher Rechtsdienstleistungen ist die theoretische Sachkunde, die in § 11 RDG bzw. § 4 RDV näher definiert wird.

Die einzige gesetzgeberische Veränderung im Bereich der theoretischen Sachkunde der vergangenen Dekade betraf den § 2 Abs. 1 S. 3 RDV. Rekapituliert man die Veränderungen des Berufs des Rechts- bzw. Inkassodienstleisters, die durch legislative und judikative Entwicklungen in diesem Zeitraum hervorgerufen wurden, ist zu konstatieren, dass Sachkundeanforderungen und Berufsbild sowie Kompetenzen und Verpflichtungen zu stark auseinandergelaufen sind.

Diese Inkohärenz wird durch den vorliegenden Entwurf geschlossen. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Erweiterungen der theoretischen Sachkundeanforderungen

- korrespondieren mit den derzeitigen Kompetenzen und Verantwortungsbereichen der Inkassodienstleister,
- stärken die Qualität der Berufsqualifikation,
- fördern die Ziele des RDG.

Dass die Aufzählung im Entwurf des neuen § 11 Abs. 1 S. 2 RDG ausreichlich der Gesetzesbegründung als Mindestanforderungen zu verstehen ist, die jeder Inkassodienstleister beherrschen muss, ist nachvollziehbar und korrespondiert mit der deregulierenden und liberalisierenden Zielsetzung des RDG und erlaubt die Entwicklung neuer Berufsbilder.

Auch die vorgenommene Streichung – das Wertpapierrecht – und die Nichtberücksichtigung des Erb- und Familienrechts sind nachvollziehbar. Die wenigen tatsächlich wesentlichen Normen aus diesem Bereich werden üblicherweise in Sachkundelehrgängen in anderen Kontexten adressiert.

Der BDIU begrüßt daneben die in § 9 des Entwurfs der Rechtsdienstleistungsverordnung vorgesehene „Alte-Hasen-Regelung“, die bereits anerkannte Sachkunden schützt und eine pragmatische Lösung für Bestandsregistrierungen findet.

Anregung:

Nach dieser qualitativen Erweiterung der theoretischen Sachkunde ist allerdings auch eine quantitative Erweiterung der erforderlichen Stundenzahl (§ 4 RDV) vorzunehmen. Es scheint sinnvoll, hier eine kohärente Regelung zu

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 7 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736 27

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

den weiteren Rechtsdienstleistungsberufen vorzunehmen und die Stundenzahl auf mindestens 150 Stunden anzuheben.

Kohärenz sollte auch an anderer Stelle hergestellt werden. Es ist plausibel, dass in § 4 Abs. 2 S. 2. RDV insbesondere Richterinnen und Richter aus der mit dem jeweiligen Bereich vorrangig befassten Gerichtsbarkeit, Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie registrierte und qualifizierte Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als qualifizierte Lehrkräfte in Sachkundelehrgängen angesehen werden. Die nicht-abschließende Aufzählung ermöglicht es Anbietern von Sachkundelehrgängen bspw. auch qualifizierte und erfahrene Gerichtsvollzieher oder Rechtspfleger einzubeziehen. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass in § 4 Abs. 4 S. 2 RDV ausschließlich Richter und qualifizierte Personen genannt werden.

Eine Neufassung der RDV böte auch Gelegenheit, gegen Anbieter von Sachkundelehrgängen vorzugehen, die Sachkunde ohne jegliches didaktisches Konzept oder in Kursen vermitteln, die in kürzester Zeit und ohne größere Lernaufwände zu bestehen sind.

Zum einen sollten Anbieter von Sachkundelehrgängen die Kurse auf eine gewisse Dauer anlegen – es ist nicht ersichtlich, dass die notwendige Sachkunde in zweiwöchigen Sommer-Kursen nachhaltig vermittelt werden kann. Gleichermaßen gilt für rein virtuelle Lehrformate.

Gleichzeitig sollte die RDV Raum für didaktische Entwicklungen lassen. Die Kombination Präsenzlehre und virtuellen Elementen hat sich in den vergangenen Jahren auch im juristischen Hochschulstudium bewiesen.

Grundsätzlich sollte die RDV regeln, dass Anbieter von Sachkundelehrgängen ihre Lehrgangskonzepte dem Bundesamt für Justiz zur Anerkennung bzw. Zertifizierung vorlegen. Das Bundesamt für Justiz muss die ausgestellten Zeugnisse schon heute prüfen und das Vorliegen der theoretischen Sachkunde im Einzelfall prüfen. Eine Zertifizierung der Lehrgänge würde die Prüfaufwände der Behörde nach vorne verlagern und konzentrieren und die Verfahren damit entbürokratisieren und beschleunigen. Auch Lehrgangsteilnehmer und Anbieter erhielten mehr Rechtssicherheit.

Ausblick:

Die vom BDIU vorgeschlagene Einbindung von Rechts- bzw. Inkassodienstleistern im Zuge der Erprobung von Onlineverfahren im Zivilprozess in Reallaboren würde nach hiesiger Auffassung kurzfristig keine Erweiterung der Rechtsgebiete des § 11 RDG erforderlich machen. Es wäre beispielsweise denkbar, nur solche Rechtsdienstleister in die Erprobung einzubeziehen, die besondere prozessuale Kenntnisse im Zuge der Einzelfallprüfung der Sachkunde des § 13 Abs. 2 und Abs. 5 RDG nachweisen können.

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 8 / 16

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736 27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

3. Mitteilungspflicht bei Nichtweiterverfolgung von Verbraucheraufträgen (§ 13b Abs. 3 RDG-E)

Inkassodienstleister sollen künftig verpflichtet werden, den Verbraucher zu informieren, wenn ein bereits angenommenes Verbrauchermandat später nicht weiterverfolgt wird.

Bewertung:

Der BDIU erkennt das Ziel des Verbraucherschutzes an, weist aber darauf hin, dass sich die Vorschrift vor allem auf Legal-Tech-Modelle bezieht.

Anregung:

Für klassische Inkassotätigkeiten sollte der Anwendungsbereich klar begrenzt werden, um übermäßige Bürokratie zu vermeiden.

4. Umgehungsverbot (§ 13h RDG-E)

Die gesetzliche Einführung eines Umgehungsverbots – bislang freiwilliger Standard des BDIU-Code of Conduct – verpflichtet Inkassodienstleister, bei anwaltlicher oder anderer Vertretung des Schuldners, etwa durch Schuldnerberatungen, ausschließlich über gewählte Vertretung zu kommunizieren.

Bewertung:

Der BDIU begrüßt die Übernahme dieser Verbandspraxis in das Gesetz. Damit wird ein fairer Marktstandard verbindlich und das Vertrauen in die Branche weiter gestärkt.

Anregung:

Es wäre im Sinne des gesetzgeberischen Ziels der Kohärenz zwischen Anwaltschaft und Rechtsdienstleistern bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen, wenn die Verpflichtung auch wechselseitig den Anwalt gegenüber dem Inkassodienstleister zur Achtung der Stellvertretung verpflichten würde.

5. Nachbesetzung qualifizierter Personen (§ 14 Nr. 4 RDG-E)

Die Frist zur Nachbesetzung einer ausgeschiedenen qualifizierten Person wird von sechs auf einen Monat verkürzt (max. Verlängerung durch Aufsicht auf drei Monate möglich).

Bewertung:

Vor dem Hintergrund des hohen Stellenwerts der qualifizierten Person in der Gesetzessystematik zur Rechtsberatung ist die Intention des Gesetzgebers zu einer möglichst schnellen Nachbesetzung nachvollziehbar.

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 9 / 16

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736 27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

Gleichwohl erscheint die vorgesehene Frist von einem Monat als zu kurz bemessen. Qualitativ hochwertige bzw. angemessene Sachkundelehrgänge, die Voraussetzung für die Registrierung einer qualifizierten Person sind, erfordern regelmäßig längere Ausbildungs- und Prüfungszeiten. Insbesondere kleine Inkassounternehmen laufen daher Gefahr, bei einem unvorhergesehenen Ausscheiden der (oft einzigen) qualifizierten Person den Geschäftsbetrieb vorübergehend einstellen zu müssen.

Anregung:

Der BDIU empfiehlt, die reguläre Nachbesetzungsfrist auf drei Monate zu verlängern und der Aufsicht die Möglichkeit einzuräumen, diese Frist im Einzelfall auf bis zu sechs Monate zu erweitern. Denkbar wäre auch eine Härtefallregelung, in der Unternehmen, deren einzige qualifizierte Person überraschend ausfällt, von einer externen qualifizierten Person über einen Beratervertrag interimisweise vertreten wird.

Damit wird einerseits der Bedeutung der qualifizierten Person Rechnung getragen, andererseits die unternehmerische Handlungsfähigkeit gewahrt.

6. Klarstellung der Kompetenzen der Inkassodienstleister im Verfahren (u.a. § 79 Abs. 2 Nummer 4 ZPO-E)

Inkassodienstleister sind zu sämtlichen Prozesshandlungen befugt, soweit diese kein – zwischen den Parteien, i.d.R. Gläubiger und Schuldner – streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines solchen vorzunehmen sind.

Der Entwurf beinhaltet Klarstellungen hinsichtlich der Vertretungsbefugnis von Inkassodienstleistern in nicht kontradiktori schen Verfahren. Inkassounternehmen können Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung einlegen (§§ 766 ZPO, 11 RPfIG), wenn kein kontradiktorisches Verfahren vorliegt.

Bewertung:

Der BDIU begrüßt die vorgesehenen Klarstellungen ausdrücklich – es mag sich rechtstheoretisch nur um eine Klarstellung handeln, tatsächlich löst dies aber ein flächendeckendes praktisches Problem.

Die Klarstellung schafft Rechtssicherheit und erweitert die Handlungsspielräume registrierter Inkassodienstleister in der Praxis. Das Erinnerungsverfahren in der Zwangsvollstreckung ist in den allermeisten Fällen kein kontradiktorisches Verfahren, da es nur Einzelentscheidungen des Vollstreckungsorgans betrifft, zu denen der Schuldner nicht gehört wird. Da das Inkassounternehmen das Zwangsvollstreckungsverfahren selbst durchführt (§ 79 Abs. 2, Nr. 4 ZPO) erscheint es widersinnig, dass für die Erinnerung gegen Entscheidungen des Gerichtsvollziehers oder des Rechtspflegers eine Rechtsanwaltskanzlei bemüht werden muss, die das Verfahren nicht kennt.

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 10 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736 27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

An dieser Stelle verweisen wir auf den unten aufgeführten Punkt zur Erweiterung der Postulationsfähigkeit von Inkassodienstleistern.

7. Anmeldungen von Forderungen beim Insolvenzverwalter durch Kreditdienstleister (§ 174 Abs. 1 Satz 3 InsO-E)

Durch eine Ergänzung in der Insolvenzordnung soll künftig auch Kreditdienstleistungsinstituten mit einer Erlaubnis nach § 10 des Kreditzweitmktgesetzes (KrZwMG) die Vertretung des Gläubigers bei der Forderungsanmeldung in einem Insolvenzverfahren gestattet werden.

Bewertung:

Der BDIU unterstützt diesen Änderungsvorschlag, der Kohärenz zwischen Inkassodienstleistern und Kreditdienstleistern herstellt.

8. Vereinfachte Einziehung von Vergütungsforderungen – Ausweitung auf weitere Berufsgruppen (u.a. § 49b Abs. 4 Satz 2 BRAO-E)

Zukünftig soll die Möglichkeit einer Beauftragung von Inkassounternehmen durch Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dahingehend erleichtert werden, dass diese Berufsgruppen ohne Zustimmung ihrer Mandanten Inkassodienstleister mit der Beitreibung eigener Vergütungsforderungen beauftragen dürfen.

Bewertung:

Der BDIU begrüßt die vorgesehene Liberalisierung ausdrücklich, regt jedoch an, den Anwendungsbereich auch auf andere Wirtschaftszweige wie die Gesundheitsberufe und Versicherungsunternehmen auszudehnen.

Gerade im Gesundheitswesen können die erhöhten Hürden zu einer Forderungsbeitreibung durch Inkassounternehmen besonders nachteilige Folgen haben:

- Berufsgeheimnisträger wie Ärzte, Pflegeheime oder Rettungsdienste verzichten häufig aus Sorge vor strafrechtlichen Risiken auf eine rechts sichere Beitreibung offener Forderungen.
- Dadurch entstehen Liquiditätsengpässe und hohe Ausfallquoten, insbesondere bei geringen Zuzahlungsbeträgen oder Sozialhilfeträgern.
- Bestehende Ausnahmeregelungen (z. B. §§ 302 SGB V, 105 SGB XI) beziehen sich nur auf Abrechnungen gegenüber Krankenkassen, nicht auf die Einziehung privater Forderungen gegenüber Patienten.

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 11 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736 27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

Anregung:

Der BDIU regt an, die Neuregelung auf weitere Berufsgeheimnisträger auszudehnen oder in einem späteren Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Ergänzung des § 203 Abs. 3 StGB vorzunehmen, die Inkassodienstleistungen ausdrücklich als zulässige Form der Datenverarbeitung im Rahmen der Forderungsbeitreibung anerkennt.

Dies wäre ein Beitrag zur Gleichbehandlung von Inkassounternehmen mit der Anwaltschaft, zur Sicherung der Liquidität betroffener Berufsgruppen und letztlich zur Gewährleistung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung.

9. Ende der Rechtsdienstleistungsbefugnis (§ 10 Abs. 4 RDG-E)

Der Referentenentwurf präzisiert, wann eine Registrierungsbefugnis nach dem RDG endet, insbesondere im Fall einer Rücknahme oder eines Widerufs. Zudem wird klargestellt, dass die Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister lediglich deklaratorische Bedeutung hat; maßgeblich ist allein die Entscheidung des Bundesamts für Justiz.

Bewertung:

Der BDIU begrüßt, dass der Referentenentwurf die bislang ungeklärte Frage des Endes der Rechtsdienstleistungsbefugnis aufgreift. Allerdings bleiben eng verwandte Praxisfragen offen, so zum Beispiel, wie mit laufenden Mandatsverhältnissen und anhängigen Verfahren nach dem Wegfall der Registrierung verfahren werden soll. Dies kann zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, sowohl für betroffene Inkassounternehmen als auch für deren Auftraggeber und Schuldner.

Anregung:

Aus Sicht des BDIU sollte die Regelung durch eine Abwicklungsbestimmung nach dem Vorbild des § 55 BRAO ergänzt werden.

Stellungnahme

RefE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 12 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736 27

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

4. Weitergehende Anregungen

I. Beseitigung der Ungleichbehandlung zwischen Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten bei Identitätsdiebstahl

Das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofs (I ZR 99/24) hat eine erhebliche Ungleichbehandlung zwischen Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern im Umgang mit Fällen des Identitätsdiebstahls offengelegt und hat für die Praxis über diesen spezifischen Sachverhalt hinaus erhebliche Auswirkungen.

In Fällen, in denen infolge von Identitätsdiebstahl unbegründete Forderungen geltend gemacht werden, laufen Inkassodienstleister Gefahr, wegen vermeintlich unlauterer Geschäftspraktiken in Anspruch genommen zu werden, obwohl sie nach bestem Wissen und auf Basis der vorliegenden Daten handeln. Anwaltliche Inkassodienstleister hingegen sind aufgrund ihrer Stellung als Organe der Rechtspflege von dieser Haftungsgefahr ausgenommen.

Diese Divergenz steht im Widerspruch zur Zielsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, das bewusst eine enge funktionale Gleichstellung von Anwälten und registrierten Inkassodienstleistern bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen vorsieht. Beide Gruppen agieren rechtsdienstleistend, beide unterliegen strengen Aufsichts- und Qualifikationsanforderungen, und beide übernehmen Verantwortung im sensiblen Bereich der Forderungsdurchsetzung.

Im Ergebnis können Rechtsanwälte fortan Aufträge ihrer Mandanten ungeprüft – bspw. auch mit Blick auf die Höhe von gläubigereigenen Mahnauslagen oder die Plausibilität der Hauptforderungen – zur Einziehung übernehmen. Das Risiko einer Abmahnung mit allen bekannten Folgen besteht nicht. Inkassodienstleister müssen hingegen umfangreichste Rechtsprüfungen vornehmen und – bspw. im Bereich der Identitätsdiebstähle – Konstellationen ausschließen, die faktisch nicht beherrschbar oder gar in ihrer Einflusssphäre sind.

Anregung:

Rechtsberatung darf nicht als geschäftliche Handlung betrachtet werden. Ein möglicher Regelungsweg zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung könnte eine gesetzliche Klarstellung im § 2 UWG sein.

Darin sollte definiert werden, dass die Geltendmachung von Forderungen durch Rechtsanwälte und durch registrierte Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG keine geschäftliche Handlung im Sinne des UWG darstellt.

Im Zweifelsfall muss hier auch der Konflikt mit dem EU-Recht gesucht oder eine zügige Korrektur einer realitätsfernen europarechtlichen Regelung forciert werden.

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren
Aufsichtsrecht

Seite 13 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736 27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

2. Kennzeichnung der fiduziарischen Abtretung im gerichtlichen Mahnverfahren (§ 2 Abs. 2 RDG)

Der BDIU bekräftigt seine Forderung, Inkassodienstleistern die Möglichkeit zu eröffnen, im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides kenntlich zu machen, wenn die geltend gemachte Forderung ihnen fiduziарisch zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnung abgetreten wurde (§ 2 Abs. 2 RDG).

In der gegenwärtigen Praxis führt das Fehlen dieser Kennzeichnungsmöglichkeit immer wieder zu Fehlinterpretationen durch Gerichte, die Inkassoforderungen fälschlich als eigene Forderungen der Inkassodienstleister ansehen. In der Folge werden berechtigte Inkassokosten beanstandet oder gekürzt, weil unklar bleibt, ob die geltend gemachte Forderung im Wege der Inkassozession an den Rechtsdienstleister abgetreten wurde, bei der gem. § 2 Abs. 2 RDG die Forderung für das Inkassounternehmen fremd ist und damit eine Inkassodienstleistung bleibt oder es eine eigene Forderung des Dienstleisters ist. Dadurch kommt es regelmäßig zu Verfahrensverzögerungen, die dem gesetzgeberischen Ziel effizienter Forderungsdurchsetzung widersprechen.

Anregung:

Das Formularsystem für das gerichtliche Mahnverfahren sollte um eine Abfragemöglichkeit ergänzt werden, die es erlaubt, die Einziehung „auf fremde Rechnung aufgrund fiduziарischer Abtretung gemäß § 2 Abs. 2 RDG“ eindeutig zu markieren oder zu versichern.

Eine solche Ergänzung würde gegenüber dem Gericht und den Schuldner für Transparenz sorgen, die Rechtssicherheit erhöhen und den Verbraucherschutz verbessern, da eindeutig erkennbar wäre, in wessen Auftrag und auf welcher rechtlichen Grundlage der Antrag gestellt wird.

3. Erweiterung der Postulationsfähigkeit von Inkassodienstleistern

Der BDIU wiederholt seine Forderung, die Postulationsfähigkeit von Inkassodienstleistern weiter klarzustellen und zu erweitern.

Nach derzeitigem Rechtslage endet die Vertretungsbefugnis registrierter Inkassodienstleister bei Übergang in das streitige Verfahren. Ab diesem Zeitpunkt ist allein ein Rechtsanwalt postulationsfähig. Im gerichtlichen Mahnverfahren ergibt sich die Problematik, dass das Inkassounternehmen derzeit nach einem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid keine Verfahrenshandlungen mehr vornehmen darf. Diese Begrenzung führt in der Praxis zu

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren
Aufsichtsrecht

Seite 14/16

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736 27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

ineffizienten Verfahrensbrüchen und vermeidbaren Kosten. So ist der Gläubiger gezwungen, allein für die Rücknahme des Antrags auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides eine Rechtsanwaltskanzlei zu bemühen. Gleches gilt für den Hinweis, dass der Einspruch verfristet und damit zurückzuweisen ist.

I. Verfahren nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

Es sollte die prozessuale Möglichkeit geschaffen werden, dass Inkassodienstleister nach einem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einfache Prozesshandlungen vornehmen können.

Spezifisch sei hier der Antrag erwähnt, den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid zu verwerfen, wenn er offensichtlich verfristet ist. Die Feststellung der Verfristung kann vom Mahngericht vorgenommen werden, da dieses den Vollstreckungsbescheid zustellt und den Einspruch entgegennimmt. Wenn dem Mahngericht gesetzlich die Befugnis erteilt wird, eine Verfristung des Einspruchs festzustellen, dann könnten Inkassodienstleister befugt werden, den Antrag zu stellen, den Einspruch zu verwerfen. Ins streitige Verfahren würde erst übergeleitet, wenn der Antragsgegner Argumente vorbringt, warum der Einspruch nicht verfristet ist.

Gleiches gilt, wenn nach dem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid dieser im Namen des Gläubigers zurückgenommen wird. Auch hier könnte das Mahngericht ermächtigt werden, diese Prozesshandlung entgegenzunehmen.

Die Rücknahme ist eine prozessuale Handlung, die gerade kein streitiges Verfahren eröffnet, sondern das Verfahren vorher beendet. Die vorgeschlagene Änderung dient der Entlastung der Gerichte. Es ist systematisch widersprüchlich, wenn Inkassodienstleister bis zur Zustellung des Vollstreckungsbescheids vertretungsbefugt sind, dann aber bei der bloßen Rücknahme die anwaltliche Mitwirkung erforderlich wird.

2. Postulationsfähigkeit vor dem Amtsgericht

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob Inkassodienstleistern eine eingeschränkte Postulationsfähigkeit vor den Amtsgerichten eingeräumt werden kann – jedenfalls für Verfahren, die aus einem durch sie betriebenen gerichtlichen Mahnverfahren hervorgehen. Gegebenenfalls könnte man Inkassodienstleister, welche die besondere Sachkunde in den einschlägigen Rechtsgebieten im Rahmen von § 13 Abs. 2 und Abs. 5 RDG nachweisen können, in die Erprobung der Onlineverfahren im Zivilprozess in ausgewählten Reallaboren einbinden.

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 15 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736 27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736 50

bdiu@inkasso.de

Viele dieser Verfahren betreffen standardisierte Sachverhalte mit geringer Streitwertintensität und sind von routiniertem prozessualen Charakter. Die Beschränkung auf anwaltliche Vertretung ist hier weder sachlich noch rechtspolitisch zwingend.

Anregung:

- Einführung einer Regelung, wonach registrierte Inkassodienstleister zur Rücknahme eines Vollstreckungsbescheids nach Einspruch befugt sind.
- Prüfung einer eingeschränkten Postulationsfähigkeit vor Amtsgerichten für Fälle aus dem Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO).
- Einbindung ausgewählter Inkassodienstleister, welche die besondere Sachkunde in den einschlägigen Rechtsgebieten im Rahmen von § 13 Abs. 2 und Abs. 5 RDG nachweisen können, in die Erprobung der Onlineverfahren im Zivilprozess.

5. Fazit

Der vorliegende Referentenentwurf enthält wesentliche und begrüßenswerte Klarstellungen für die Inkassobranche und leistet damit einen wichtigen Beitrag zu mehr Rechtsklarheit im Bereich der Rechtsdienstleistungen. Der BDIU unterstützt die Zielrichtung. Gleichwohl fehlt der Mut, den Inkassodienstleister endlich zu einem gleichberechtigten Akteur im Gefüge der rechtsberatenden Berufe zu machen und seine rechtliche Expertise und (digitale) Verfahrenskompetenz für die Justiz nutzbar zu machen.

Der BDIU regt an, die in der Stellungnahme vorgebrachten Änderungsvorschläge aufzunehmen.

Die weitergehend formulierten Vorschläge wie die Beseitigung der Ungleichbehandlung mit der Anwaltschaft mit Blick auf geschäftliche Handlungen oder die erweiterte Postulationsfähigkeit entsprechen den Zielen des Referentenentwurfs – Effizienz, Rechtssicherheit und Kohärenz im Berufsrecht – unmittelbar und würden die Inkassobranche als Teil der rechtsdienstleistenden Infrastruktur weiter stärken. Sie würden auch allgemeine Ziele von Bund und Ländern mit Blick auf die Leistungsfähigkeit des Justizstandorts fördern.

Stellungnahme
RefE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 16 / 16

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736 27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736 50

bdiu@inkasso.de